

VERORDNUNG

GZ.: A14-020172/2013/0035

4.01 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz

1. Änderung 2014

Mit Bescheid des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 – Bau- und Raumordnung, GZ.: ABT13-10.11 G 241/2015 -5 vom 24. April 2015 wurde das 4.01 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz – 1. Änderung 2014, Änderungspunkt 4, gemäß § 38 Abs 12 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 49/2010 in der am 22. Jänner 2015 vom Gemeinderat beschlossenen Fassung genehmigt.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 22.01.2015 folgende Verordnung beschlossen:

Aufgrund von § 24 Abs 1 i.V.m. § 42 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 wird das 4.0 Stadtentwicklungskonzept 2013 der Landeshauptstadt Graz in 1 Punkt (Pkt. 4 – Stift Admont) geändert.

§ 1

Das 4.01 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz - 1. Änderung 2014, Pkt.4 Stift Admont, besteht aus dem Wortlaut, der zeichnerischen Darstellung und dem Erläuterungsbericht. Bei Widersprüchen gilt der Wortlaut der Verordnung.

§ 2

Gegenüber dem 4.0 STEK 2013 der Landeshauptstadt Graz werden folgende Änderungen des Entwicklungsplanes vorgenommen:

4) Stift Admont - Hafnerriegel

Eine bisherige "Eignungszone Freizeit/Sport/Ökologie" wird auf einer Fläche von 0,25 ha in ein "Wohngebiet hoher Dichte" geändert.

§3

Der Wortlaut der Verordnung zum 4.0 STEK 2013 der Landeshauptstadt Graz bleibt inhaltlich aufrecht.

§ 4

Die Rechtswirksamkeit des 4.01 Stadtentwicklungskonzeptes 2013 der Landeshauptstadt Graz beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).

Das 4.01 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz – 1. Änderung 2014 liegt im Stadtplanungsamt, Europaplatz 20. VI. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

elektronisch gefertigt